

Bedenkenlos eingestellt: Digitale Schnappschüsse im Konflikt mit dem Gesetz?

Zum Umgang mit eigenen und fremden Bildrechten

Autorinnen: Doris Vorloeper-Heinz, Anja Puneßen
Aktualisierung: Britta Schülke, Jelena Wachowski,
Antje Lehbrink
Stand 12.08.2021



Bild: / Michael (Flickr: IMG_4240.jpg) []
via Wikimedia Commons

In der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sind soziale Kontakte in den **digitalen Netzwerken** von größter Bedeutung. Fast alles läuft über WhatsApp, Instagram, Snapchat, TikTok & Co – Privates wie Schulisches. Viele Kinder und Jugendliche inszenieren sehr sorgfältig ihre Darstellung im Internet und geben große Teile ihres privaten Lebens preis. **Fotos von sich oder anderen werden bedenkenlos eingestellt**, angefangen beim kleinen Profilbild über Selfies in allen Lebenslagen bis hin zu Fotoshootings nach dem Vorbild echter Topmodels. „Pranks“ zeigen Reaktionen von Personen auf vermeintliche Scherze und werden ohne Einwilligung des/der Betroffenen hochgeladen, geteilt und gelikt. Mit entsprechenden Apps lassen sich Fotos verfremden und/oder aufpeppen. Das alles gilt als lustig. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Was ist erlaubt, was verboten? Wo liegen die juristischen Grenzen der zulässigen Bildnutzung?

Jeder Person steht das **Recht am eigenen Bild** zu. Dieses Recht wird jedem/jeder gewährt, ohne dass er/sie dafür etwas tun muss. Das Recht am eigenen Bild ergibt sich in Deutschland „automatisch“ aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit 1 Absatz 1 Grundgesetz bzw. dem Kunsturhebergesetz. Wenn aber jeder Person ein Bildrecht zusteht, steigt gleichzeitig die Gefahr, dieses Recht zu verletzen. Wer hat nicht schon einmal Fotos von anderen digital versendet, ohne die Abgebildeten vorher gefragt zu haben? Dabei sieht das Gesetz grundsätzlich vor, dass diese **vor-ei-ner Aufnahme** um Einwilligung gebeten werden müssen, ob sie das überhaupt wollen. Wer ein Foto von anderen im Internet versenden möchte, muss nochmals die Erlaubnis dazu einholen. Ist das angesichts der täglichen Bilderfluten noch praxistauglich? Mit einem Smartphone ist es einfach, ja fast schon üblich geworden, schnell ein Selfie von sich und anderen an Freund*innen oder die Familie zu versenden. Das machen ja angeblich alle.

Doch es ist Vorsicht vor dem Umgang mit Bildern geboten, die nicht nur die eigene Person abbilden. Angesichts der juristischen Konsequenzen, die eine Bildrechtsverletzung nach sich ziehen kann, muss der **Umgang mit Bildern anderer** sorgfältig überlegt und gehandhabt werden. Es ist absehbar, dass die Gerichte sich in Zukunft häufiger mit Bildrechtsverstößen auseinandersetzen werden. Viele Menschen akzeptieren nicht mehr, dass ihre Fotos ungefragt im Internet kursieren. Kinder und Jugendliche sollten so früh wie möglich aufgeklärt werden, damit sie sich sicher im Internet bewegen.

1. Welche Bilder sind überhaupt geschützt?

Das Recht an einer Abbildung entsteht, wenn die **Person als solche erkennbar** ist. Von personenbezogener Erkennbarkeit spricht man, wenn mindestens die Gesichtszüge abgebildet sind. Abbildungen lassen sich z. B. in Form von Fotos, Filmen, Videos und Zeichnungen anfertigen, gleich ob sie sich auf einem Trägermedium (CD, DVD, Papier etc.) befinden oder digital gespeichert sind. Der Bildnisschutz entfällt meistens, wenn Gesichter anonymisiert oder gepixelt werden. Achtung: Lässt sich eine anonymisierte Person auf einem Bild anhand anderer Merkmale zweifelsfrei identifizieren, z. B. durch eine auffällige Figur oder Frisur, dann lebt der Bildnisschutz wieder auf.

Die Erkennbarkeit einer Person muss sich nicht aus dem Bild selbst ergeben. Auch begleitende Berichte über Personen oder der Name unter einem Bild führen zur Identifizierbarkeit.

In Einzelfällen kann auch ohne Erkennbarkeit das allgemeine Persönlichkeitsrecht so wichtig sein, dass eine Veröffentlichung nicht ohne Einwilligung des/der Betroffenen zulässig ist. Dies ist zum Beispiel bei Nacktaufnahmen von Minderjährigen der Fall.¹

2. Darf ich Fotos von anderen machen?

Vor jeder Bildaufnahme muss nachgefragt werden, ob der oder die andere überhaupt fotografiert oder gefilmt werden möchte. Nach der Gesetzeslage ist schon das Aufnehmen anderer Personen eine Handlung, in die eingewilligt werden muss. Werden unbefugte Personen in einer Wohnung oder einem anderen gegen Einblick geschützten Raum fotografiert und wird dadurch der **höchstpersönliche Lebensbereich** verletzt (z. B. bei heimlichen Aufnahmen in der Umkleidekabine), ist das verboten. Eine solche Handlung kann nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt werden (siehe Punkt 13). § 184k StGB stellt zudem das Aufnehmen von Bildern intimer Körperregionen wie z. B. das sogenannte „Upskirting“ oder „Downblousing“ unter Strafe. Werden minderjährige Personen nackt abgebildet, stehen zudem kinder- und jugendpornografische Straftaten im Raum, die auch bei Jugendlichen geahndet werden können.

3. Darf ich Fotos, auf denen andere Personen zu sehen sind, weitergeben oder vervielfältigen?

Möchte jemand Bilder digital oder in Papierform verbreiten, muss er bei den Betroffenen vorher die Einwilligung dazu einholen. Dabei ist es egal, an wen die Bilder verteilt werden, ob in der Schule oder unter Arbeitskolleg*innen. Das gilt erst recht für Fotoveröffentlichungen im Internet.

4. Was ist, wenn ich Fotos nur in meinem Freundeskreis oder in der Familie digital verbreite?

Auch im privaten Bereich gilt das Bildrecht. Man muss sich die Erlaubnis dafür einholen. Selbst das Versenden von Bildern in einer geschlossenen Benutzer*innengruppe bzw. im Freundeskreis zählt zu den erlaubnispflichtigen Handlungen. In einer geschlossenen Benutzer*innengruppe sollte daher gemeinsam geklärt werden, was mit Bildern gemacht werden darf und wem die Bilder gesendet werden dürfen.

5. Und wenn ich Bilder verfremde?

Wenn schon das Anfertigen von Fotos unter dem Einwilligungsvorbehalt der Abgebildeten steht, gilt dies umso mehr für Verfremdungen eines Portraits. Es hängt von den Betroffenen ab, ob und in welcher Form sie Veränderungen ihres Abbildes dulden. Kritisch wird es immer dann, wenn fremde Personen beleidigt, verunglimpft oder lächerlich gemacht werden. Dies kann sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. z. B. § 201a Absatz 2 StGB). Davon unabhängig sollten im Internet die gleichen Anstandsregeln eingehalten werden, die im realen Leben gelten.

Immer wenn andere Personen abgebildet werden sollen, ist vorher nachzufragen, ob ein Foto erlaubt ist und was genau damit gemacht werden darf.

6. Wie sieht eine Einwilligung aus? Was muss ich dabei beachten?

Eine Einwilligung ist eine **verbindliche Erklärung** der Abgebildeten, mit der sie sich einverstanden erklären, dass ein Bild von ihnen aufgenommen

¹BGH Urt. v. 2.7.1974 - VI ZR 121/73

und/oder verbreitet wird. Zusätzlich muss aus der Einwilligung hervorgehen, für welchen Zweck und in welchem Umfang das Bild verwertet werden darf. Die Abgebildeten können erklären, dass sie ihre Einwilligung zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränken (z. B. für die Schulwebseite oder die Dauer des Schulbesuchs).

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist strittig, ob ihre (strengeren) Anforderungen an die Erteilung einer Einwilligung auch für die Einräumung von Bildrechten gelten. Es empfiehlt sich, den engeren Vorgaben des europäischen Datenschutzrechtes gerecht zu werden. Dies bedeutet: In Absprache mit den Datenschutzbeauftragten sollte vor Einholung der Einwilligung eine transparente alters- und entwicklungsgerechte Datenschutzerklärung verfasst werden.

7. Muss die Einwilligung schriftlich erfolgen?

Wer einem Foto von sich zustimmen möchte, braucht das nicht unbedingt schriftlich machen. Möglich ist auch eine mündliche Einwilligung oder eine Zustimmung, die sich aus den Umständen der Aufnahme ergibt (so z. B., wenn jemand freiwillig vor einer Kamera posiert). Dabei reicht es aber nicht aus, dass eine Person bemerkt, dass sie fotografiert wird, und sich dagegen nicht zur Wehr setzt. Bei einer konkludenten Einwilligung muss dem/der Abgebildete*n Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung bekannt sein; darüber dürfen keine Unklarheiten bestehen.²

Trotzdem ist eine schriftliche Erklärung ratsam, weil sie das beste Beweismittel ist. Bei einer rein mündlichen Einwilligung kann es später zum Streit kommen, wie die Einwilligung zu verstehen war.

8. Gesetzliche Ausnahmen zur Einwilligungserfordernis

Keine Regel ohne Ausnahme. So hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmen geregelt,³ die für journalistische Zwecke, wie beispielsweise das Veröffentlichen von Fotos in der Vereinszeitschrift, unstreitig trotz Inkrafttretens der DSGVO Anwendung finden.⁴ In den nachfolgenden Fällen, aber nur in diesen, darf ein Bild ohne Einwilligung der Abgebildeten verbreitet werden.

Bei Abbildungen aus **dem Bereich der**

Zeitgeschichte dürfen Personenbilder ohne Einwilligung der Betroffenen verbreitet werden. Dazu zählen z. B. Berichterstattungen über regionale/überregionale Ereignisse, wie z. B. ein Mieter*innenfest einer Wohnungsbaugenossenschaft,⁵ oder Abbildungen von Prominenten. Bei minderjährigen Prominenten oder Kindern von Prominenten gelten allerdings strengere Grundsätze: Die Privatsphäre und das Recht auf kindgemäße Entfaltung dürfen durch Fotos nicht beeinträchtigt werden.⁶

Ferner bedarf es keiner Einwilligung, wenn eine Person als **Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** auftaucht, beispielsweise wenn Sehenswürdigkeiten mit Passant*innen fotografiert werden oder Skiläufer*innen vor dem Alpenpanorama.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn Personen bei **öffentlichen Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen abgelichtet werden (u. a. Demonstrationen, Karnevalsumzüge, Konzerte, Sportveranstaltungen). Die individuelle Personendarstellung darf aber nicht im Vordergrund stehen.

9. Gibt es eine Ausnahme bei Gruppenbildern?

Es hält sich hartnäckig das Gerücht, dass bei einer Personenanzahl von fünf, sieben oder mehr Personen auf einem Bild keine Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden muss. Tatsächlich ist es so, dass bei Gruppenbildern alle Abgebildeten ihre Einwilligung erteilen müssen, da allen ihr Recht am eigenen Bild zusteht. Wenn sich mehrere Personen für ein Foto zusammenstellen, kann dies jedoch als Einwilligung aller ausgelegt werden. Siehe dazu auch Punkt 6.

10. Wenn jemand ein Bild von sich im Internet einstellt, darf das ein anderer dann verbreiten?

Stellt jemand z. B. ein Profilbild ein, so geht damit keine automatische Einwilligung einher, dass das Foto anderweitig genutzt oder kopiert werden darf. Es muss vorher bei dem/der Abgebildeten nachgefragt werden, ob die weitergehende Nutzung erlaubt wird.⁷ Ansonsten darf man das Bild nur betrachten, aber nicht weiter nutzen.

² BGH Beschl. v. 5.10.2016 – VII ZB 45/14

³ § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz

⁴ BGH Urt. v. 7.7.2020 – VI ZR 246/19

⁵ BGH Beschl. v. 8.4.2014 – VI ZR 197/13

⁶ BGH Beschl. v. 5.10.2016 – VII ZB 45/14

⁷ OLG München Urt. v. 17.3.2016 – 29 U 368/16

11. Und was ist mit WhatsApp, Snapchat und Co? Dürfen die meine Fotos nutzen?

Viele Messenger-Dienste und Content-Provider lassen sich über ihre Nutzungsbedingungen pauschal umfangreiche, kostenlose Verwertungsrechte an eingestellten Bildern einräumen. Es ist also ratsam, die Nutzungsbedingungen zu lesen.

Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit Fotos im Rahmen dieser Dienste ist dringend zu empfehlen. Wer die Nutzungsrechte nicht an solche Anbieter*innen übertragen möchte, darf viele Messenger-Dienste erst gar nicht installieren. Die Installation solcher Apps lässt vielfach kein Wahlrecht zu. Auch daran ist zu erkennen, wie wichtig es den Kommunikationsdiensten ist, an Bildmaterial ihrer Nutzer*innen zu kommen.

Das **LG Frankfurt a. M.** verurteilte einen Mann zur Zahlung von Schadensersatz i. H. v. 2.700,- Euro, weil dieser u. a. Nacktfotos einer Bekannten ohne Einwilligung an deren Familie und Freunde versendet hat. *LG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.7.15, 2-03 O 455/14*

Die unbefugte Weitergabe von ursprünglich freiwillig übermittelten Selbstaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen (z. B. Nacktfotos in der Wohnung des/der Betroffenen) kann gemäß einer Entscheidung des **Bundesgerichtshofs** zudem zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

BGH Beschl. v. 29.7.2020, 4 StR 49/20

12. Was passiert, wenn ich gegen Bildrechte verstoße?

Dass **immer die Einwilligung** der Abgebildeten eingeholt wird, bevor ein Bild gemacht und/oder verbreitet wird, ist in der Praxis selten der Fall, teilweise nicht einmal praktikabel. Die drahtlose Technik macht es möglich, überall und jederzeit Fotos ungefragt zu verbreiten. Geahndet wird dies kaum. Viele Menschen haben sich daran gewöhnt und finden das in Ordnung. In solchen Fällen bleiben die Rechtsverstöße ohne juristische Konsequenzen. Aber: Es ist trotzdem damit zu rechnen, dass eine ungefragt abgebildete Person von ihren Rechten Gebrauch macht. Es kann eine Klage oder ein Strafverfahren drohen. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hilft es nicht, dass „alle anderen“ auch ungefragt Bilder mit anderen Personen versenden. Vor Gericht muss jede*r sich für das eigene Fehlverhalten allein verantworten.

13. Welche Rechte stehen mir zu, wenn mein Bild unberechtigt verbreitet wurde?

Unzählige Bilder werden täglich ohne Einwilligung der Abgebildeten digital verschickt, ohne dass die Betroffenen sich daran stören. Die Abgebildeten entscheiden schlussendlich selbst, welche Rechtsverletzungen sie tolerieren und wo sie Grenzen ziehen. Kommt es zu einem Streit, stehen dem/der Inhaber*in des Rechts am eigenen Bild folgende Möglichkeiten offen:

Der/die Abgebildete kann **zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** gegen den/die Rechtsverletzer*in geltend machen. Dies erfolgt über den Weg einer anwaltlichen Abmahnung bzw. Klage vor den Zivilgerichten.

Eine Verletzung nach § 22 Kunsturhebergesetz oder § 201 a StGB hat zusätzlich **strafrechtliche Konsequenzen**. Die Strafbehörden werden aber nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Antrag der Geschädigten. Dann droht eine Geldstrafe, in gravierenden Fällen sogar eine Freiheitsstrafe.

14. Haften auch Minderjährige?

Kinder unter sieben Jahren können **zivilrechtlich** nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ab sieben Jahren – abhängig von der individuellen Einsichtsfähigkeit – können Kinder bzw. Jugendliche nach dem Zivilrecht persönlich haftbar gemacht werden. **Strafmündig** sind Jugendliche erst ab 14 Jahren.

Es kann also sein, dass ein elfjähriges Kind zwar nicht strafrechtlich belangt werden kann, sich aber vor einem Zivilgericht verantworten muss.

15. Können Minderjährige selbst über ihr Recht am eigenen Bild bestimmen?

Hier gehen die Meinungen auseinander. Bei **Kindern unter sieben Jahren** gilt, dass nur die **Eltern/Erziehungsberechtigten** die Einwilligung abgeben können, weil Kinder bis sieben Jahre geschäftsunfähig sind.

Bei **Kindern ab sieben Jahren** gilt, dass neben den **Eltern/Erziehungsberechtigten** zusätzlich die **Kinder** ein Mitspracherecht bei der Einwilligung haben (sog. Doppelzuständigkeit), wenn die Kinder die

nötige **Einsichtsfähigkeit** aufweisen. Das ist von Kind zu Kind unterschiedlich und daher im Einzelfall zu werten.

Bei **Jugendlichen ab 14 Jahren** wird im Regelfall vermutet, dass die Jugendlichen die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, um über ihr Bildrecht zusammen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitentscheiden zu können (sog. Doppelzuständigkeit).

Gemäß Art. 8 DSGVO dürfen Jugendliche **ab Vollendung des 16. Lebensjahres** wirksam in Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft einwilligen. Dieser Rechtsgedanke kann auf das Recht am eigenen Bild übertragen werden.⁸ Für Mediendienste wie WhatsApp, TikTok, Snapchat und Facebook bedarf es nach der hier vertretenen Auffassung daher ab der genannten Altersgrenze nicht mehr der zusätzlichen Zustimmung der Eltern.

16. Was kann ich tun, wenn mein Recht am eigenen Bild verletzt wird?

Da viele Verletzungen des Rechts am eigenen Bild Straftatbestände erfüllen, steht Betroffenen häufig die Möglichkeit der Anzeigenerstattung offen. In vielen Fällen ermöglicht es der Zivilrechtsweg den/die Versender*in auch auf Unterlassung oder Schmerzensgeld zu verklagen und eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Bleibt der/die Verursacher*in digitaler Rechtsverletzungen (z. B. bei unbefugten Aufnahmen in geschützten Räumen) im Netz anonym, kann unter Umständen die Preisgabe des Namens von dem/der Diensteanbieter*in verlangt werden, um die Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Da all diese Wege viel Zeit in Anspruch nehmen, sind Anbieter*innen sozialer Netzwerke zudem dazu verpflichtet, leicht bedienbare, schnelle Verfahren bereitzuhalten. Die Links zu Verfahren einiger Plattformen finden Sie unter diesem Link: <https://ggr-law.com/netzdg-inhalt-verfahren>

Fazit: Im Umgang mit Bildern geht es darum, das eigene Persönlichkeitsrecht zu schützen und das Recht der anderen zu achten. Medienerziehung und Schulregeln helfen, dass Kinder und Jugendliche einen verantwortungsbewussten Umgang lernen.

Juristische Konsequenzen sind oft nur theoretisch und helfen im Alltag nicht immer. Es kommt vielmehr auf die persönliche Haltung an.

Praxisrelevante Urteile

Bilder dürfen nicht ohne Einverständnis verbreitet werden

Das LG Frankfurt a. M. erkannte einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch einer jugendlichen Schülerin gegen die ohne Einwilligung erfolgte Veröffentlichung einer während des Unterrichts aufgenommenen digitalen Fotografie in einer WhatsApp-Gruppe und auf einer Internetplattform an.

LG Frankfurt a. M. Beschl. v. 28.5.2015, 2/3 O 452/14

Schadensersatz wegen unberechtigter Weitergabe von Intimfotos

In einem weiteren Urteil sprach das LG Frankfurt a. M. für die durch eine jugendliche Schülerin veranlasste Weiterleitung eines Nacktbildes einer anderen jugendlichen Schülerin ohne deren Einverständnis der Abgebildeten ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,- Euro zu.

LG Frankfurt a. M. Urt. v. 20.5.2014, 2-03 O 189/13

Schadensersatz, auch wenn auf den Intimfotos nicht das Gesicht erkennbar ist

Das OLG Oldenburg entschied, dass auch die Weiterleitung per WhatsApp erhaltener Nacktfotos, die die betroffene Person nicht erkennen lassen, Ansprüche begründen kann. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei jedoch zu berücksichtigen, ob die betroffene Person die Bilder selbst gefertigt und weitergeleitet habe.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.4.2018, 13 U 70/17

Strafbarkeit von Fotos im Kitaschlafrum

Gemäß einem Beschluss des LG Berlin können durch ein Fenster getätigte Bildaufnahmen von Kindern in Unterwäsche in einem Kitaschlafrum strafrechtlich verfolgt werden. Das Gericht verwarf die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Anordnung einer Durchsuchung seiner Wohnung.

LG Berlin, Beschl. v. 4.6.2020, Az: 515 Qs 39/20

⁸ Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl 2018, KUG § 22, Rn. 26